



Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]@fragdenstaat.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
03.07.2020

Unser Zeichen
DSB-192-309

München, den 16.07.2020
Durchwahl: 089 212672 - 57
[REDACTED]

Recht auf Auskunft

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ich bedanke mich für Ihre E-Mail vom 3. Juli 2020.

Sie begehren die Übersendung von Dokumenten und Weisungen, die sich auf die Prüfung, Genehmigung oder Ablehnung von Anträgen auf Kur oder Rehabilitation beziehen von der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse und stützen dieses Begehren auf verschiedene Anspruchsgrundlagen. Bitte beachten Sie, dass sich meine Zuständigkeit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) auf die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den bayerischen öffentlichen Stellen beschränkt. Folglich beziehen sich meine Ausführungen allein auf das allgemeine Auskunftsrecht nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG.

Der Zugangsanspruch nach Art. 39 Abs.1 Satz 1 BayDSG setzt die glaubhafte Darlegung eines berechtigten Interesses voraus. In Betracht kommt grundsätzlich jedes rechtliche, wirtschaftliche oder ideelle Interesse. Den Unterlagen kann ich nicht entnehmen, auf welches Interesse Sie den Auskunftsanspruch stützen. Insoweit kommt es darauf an, wozu Sie die begehrte Auskunft benötigen.

Zudem bezieht sich das Auskunftsrecht nach Art. 39 Abs.1 Satz 1 BayDSG auf den Inhalt von Dateien und Akten öffentlicher Stellen. Soweit Sie Zugang zu „sämtlichen Dokumenten und allgemeinen oder spezifischen Weisungen“ begehren, haben Sie Ihr Anliegen sehr weit gefasst. Dies erleichtert der öffentlichen Stelle eine Ablehnung mit pauschalen Erwägungen.

Vor diesem Hintergrund stelle ich anheim, den Zugangsantrag bei der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse nochmals zu stellen, dabei das verfolgte Interesse unmissverständlich darzulegen und die interessierenden Unterlagen möglichst präzise zu beschreiben. Unterstützen kann Sie dabei gegebenenfalls der behördliche Datenschutzbeauftragte der öffentlichen Stelle (Kontakt: Datenschutzbeauftragter der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München, E-Mail: datenschutz@by.aok.de).

Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut. Er hat unter anderem die Aufgabe, die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei der jeweiligen öffentlichen Stelle zu überwachen (Art. 39 Abs. 1 Buchst. b Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO). Betroffenen Personen steht der behördliche Datenschutzbeauftragte insoweit als Ansprechpartner zur Verfügung (Art. 38 Abs. 4 DSGVO). Er handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 38 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 DSGVO).

Ich hoffe, meine Hinweise konnten zur Klärung der Rechtslage beitragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Engelbrecht
Ministerialrat